

Neufassung der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung Plau am See am 2. Juli 2008 die folgende Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührensatzung regelt in Verbindung mit der Hafenbetriebsordnung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See in der jeweils gültigen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze, der sanitären Einrichtungen und des Kranes und der Slipanlage.

§ 2

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der vorhandenen Liegeplätze sowie der sanitären Einrichtungen, des Kranes und der Slipanlage werden Entgelte entsprechend Anlage 1 erhoben.
2. Die Benutzungsentgelte entstehen
 - mit der Erteilung der Nutzungsgeheimigung
 - bei unbefugter Nutzung mit deren tatsächlichem Beginn.
3. Mit dem Benutzungsentgelt sind die Kosten für den in Anspruch genommenen Liegeplatz, den allgemeinen Elektroenergie- und Wasserverbrauch und für die Waschraum- und Toilettennutzung abgegolten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der einen oder mehrere Liegeplätze in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung

1. Die Benutzungsentgelte werden mit dem Anlegen an einen Liegeplatz fällig.
2. Sie sind vom Schuldner unverzüglich nach Anlegen an den Liegeplatz an das eingesetzte Hafenpersonal zu entrichten.
3. Bei Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes ist das Hafenpersonal berechtigt, das unverzügliche Verlassen des Liegeplatzes zu verlangen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt derjenige, der gegenüber § 17 Abs. 1 des KAG M-V verstößt und einen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil dadurch erzielt, dass er den Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See verlässt, ohne die für die Inanspruchnahme von Leistungen fälligen Nutzungsgebühren zu entrichten. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsgebührensatzung tritt am 17. Juli 2008 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 8. Juli 2008

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Reier
Bürgermeister

- Gebührenordnung -

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

(1) Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. Wasserliegeplatz:

- Je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag 1,00 EUR
- Je Person pro Tag über 10 Jahre 1,00 EUR

2. Landliegeplatz:

- Liegegebühr vom 1.04. - 31.10. pro Tag 2,50 EUR
- Liegegebühr vom 1.11. - 31.03. pro Monat 20,00 EUR

3. Nutzung des Kranes und der Slipanlage

- Slipgebühr 8,00 EUR
- Krangebühr 30,00 EUR
- Kranstunde (Sonderleistungen) 40,00 EUR

4. Parkgebühren

- Pkw pro Tag 2,50 EUR
- Trailer pro Tag 2,50 EUR
- Wohnmobile pro Tag 10,00 EUR

5. Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen

- Die Nutzung der Waschräume und Toiletten ist mit der Liegeplatzgebühr abgegolten ----
- Die Nutzung der Duschen, Verbrauch von Elektroenergie und Wasser an den Zapfsäulen sowie die Benutzung der Fäkalienstation für jede Werteneinheit (Chip) 1,00 EUR
- Die Leerung der Chemietoilette in Spezialanlage 2,00 EUR

6. Kurzzeitlieger

Bei nicht ausgelastetem Hafen können durch das Hafenpersonal Liegeplätze zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr zum kurzzeitigen Liegen bereitgehalten werden. Die maximale Liegezeit beträgt 4 Stunden, die Benutzung der Toiletten ist im Preis eingeschlossen.

- Alle Boote 2,50 EUR“

Plau am See, den 08. Juli 2008

Reier
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 7 vom 16. Juli 2008